

Veröffentlichungspflichten nach § 32 WPG praxisgerecht ausgestalten

Ein Vorschlag zur Verbesserung des
Wärmeplanungsgesetzes

Im Deutschen Bundestag steht die Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes an.

Die wesentlichen Impulse der Vorlage sind nicht zu beanstanden, sondern vielmehr ganz überwiegend zu begrüßen. Hierauf haben wir bereits in unserer Stellungnahme zur Länder- und Verbändeanhörung hingewiesen. Auch wenn die Unternehmen im Kreis der 8KU nicht betroffen sind: die Möglichkeit einer vereinfachten, „kleinen“ Wärmeplanung ist sicher richtig, zumindest wenn durch Einbezug der örtlichen Energieversorger eine belastbare Planungsgrundlage erhalten bleibt. Und auch die Erweiterung der Datenverarbeitung (§ 10) auf Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Wärmeplans und die Erweiterung der Wärme- durch eine Kälteplanung (§ 21.a) sind richtige Schritte.

Die aktuelle Fassung des Gesetzentwurfs führt jedoch zu einem vermutlich ungewollten Widerspruch zu den Regelungen der BEW. Dies kann zu Rechtsunsicherheiten für laufende Transformationsplanverfahren führen. Um derlei zu vermeiden, sollten WPG und BEW besser aufeinander abgestimmt werden.

Problem:

Das WPG verpflichtet Betreiber von Wärmenetzen in § 32 zur Erstellung und Veröffentlichung von Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplänen. Für Wärmenetze, für die ein Transformationsplan oder eine Machbarkeitsstudie im Rahmen nach den Regeln der BEW erstellt wird, enthält § 32 Abs. 2 WPG heute eine Ausnahmeregelung.

Im Rahmen der aktuellen Novelle wird der § 32 WPG angepasst. In Abs. 1 wird ein allgemeines Veröffentlichungsdatum (31. Dezember 2026) eingeführt. Der Bezug in der Ausnahmeregelung (Abs. 2) auf Abs. 1 führt dazu, dass auch für Transformationspläne, die heute noch unter die Ausnahmeregelung des § 32 Abs. 2 WPG fallen, dann eine Veröffentlichung schon zum 31. Dezember 2026 nötig wird.

8KU GmbH Berlin
Schumannstr. 2
10117 Berlin

Telefon 030 24048613
E-Mail duempelmann@8ku.de
Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Matthias Dümpelmann
Geschäftsführer 8KU

Lobbyregister: R001157

Berlin, 16. Juli 2026

Das lässt sich aber oft nicht erreichen, denn Leistungen zur Erstellung eines Transformationsplans werden nach dem heutigen BEW Modul 1 erst nach Vorliegen eines Förderbescheids beauftragt und begonnen. Zahlreiche Wärmenetzbetreiber haben ihre Förderanträge fristgerecht bis Ende 2025 eingereicht, warten jedoch weiterhin auf eine Bewilligung durch das BAFA.

Die Einhaltung einer Fertigstellungs- und Veröffentlichungsfrist bis zum 31. Dezember 2026 liegt weitgehend außerhalb des Verantwortungsbereichs der Antragsteller. Nicht selten konnten diese noch gar nicht mit der Erstellung der Transformationspläne und den hierfür erforderlichen Studien beginnen, weil noch kein Bescheid des BAFA vorliegt.

Betroffen wären insbesondere Wärmenetzbetreiber, die die bisherigen gesetzlichen Anforderungen vollständig erfüllt und ihre Förderanträge fristgerecht eingereicht haben.

Die bestehende Ausnahmeregelung verfolgt das Ziel, die im Rahmen der BEW geförderte Erstellung von Transformationsplänen mit den Anforderungen des WPG zu verzahnen. Die vorgesehene Regelung durchbricht diesen Gleichlauf und führt zu unterschiedlichen Fristen für miteinander verknüpfte Verfahren.

Wärmenetzbetreiber sind auf verlässliche und widerspruchsfreie Vorgaben im Förder- und Fachrecht angewiesen. Die vorgesehene Ausgestaltung schafft Rechtsunsicherheit und erschwert die Durchführung laufender Transformationsplanverfahren.

Lösung:

Das Problem könnte durch wie folgt in § 32 Absatz 2 Satz 2 WPG (Ziffer 14 b) gelöst werden:

„Absatz 1 Satz 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass im Falle eines Antrags nach Satz 1 Nr. 1 Transformationspläne und Machbarkeitsstudien spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufs des Bewilligungszeitraums bzw. seiner Verlängerung zu veröffentlichen sind.“

Hierdurch bleibt die bestehende Abstimmung zwischen den Vorgaben des WPG und den Verfahrensabläufen der BEW erhalten. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass Transformationspläne entsprechend der Förderlogik der BEW fertiggestellt und veröffentlicht werden können, ohne die Transparenzanforderungen des WPG zu beeinträchtigen

Wer wir sind:

Wir Unternehmen im Kreis der 8KU sind ein Zusammenschluss großer kommunaler Energieversorgungsunternehmen aus Darmstadt, Frankfurt, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München und Nürnberg. Mit Umsatzgrößen zwischen vier und neun Milliarden Euro und insgesamt rund 35.000 Mitarbeiter:innen sind wir der Mittelstand der deutschen Energiewirtschaft. Wir versorgen Ballungsräume kostengünstig und bürgernah mit klimaschonender Energie, Trinkwasser und anderen Leistungen der Daseinsvorsorge. Energiewende ist für uns eine unternehmerische Chance, die wir aktiv nutzen. Wir investieren deshalb in Erneuerbare Energien und dekarbonisieren unsere Energiesysteme in der Wärmewende. Wir sind die Energiedrehscheiben in unseren Wachstumsregionen und bieten ein breites Lösungsportfolio für klimaneutrale Energieversorgung.